

## **Referentenentwurf**

### **Bundesministerium für Digitales und Verkehr**

## **Verordnung zur Änderung der Sportbootführerscheinverordnung und der Binnenschiffspersonalverordnung**

### **A. Problem und Ziel**

Mit der Sportbootführerscheinverordnung von 2017 wurde die Sportbootführerscheinkarte eingeführt, deren erste Auflage zum Ende des Jahres 2022 auslaufen wird. Anlässlich der Neuauflage sollen Verbesserungen des Layouts vorgenommen werden, das in der Sportbootführerscheinverordnung niedergelegt ist.

Ebenso müssen im Jahr 2023 nach dem Onlinezugangsgesetz Verwaltungsleistungen der Sportbootführerscheinverordnung elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes angeboten werden. Eine entsprechende Möglichkeit soll in der Sportbootführerscheinverordnung vorgesehen werden.

Nach Erlass der Sportbootführerscheinverordnung hat sich zudem das Bedürfnis ergeben, die medizinischen Anforderungen an die Tauglichkeit genauer dazulegen. Hierbei werden auch die Anforderung an die medizinische Tauglichkeit der Prüfer überarbeitet und die starre Altersgrenze aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit werden schließlich einige Klarstellungen und Anpassungen des Verwaltungsverfahrens vorgenommen.

### **B. Lösung**

Erlass der Sportbootführerscheinverordnung zum Jahresende 2022.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Ermöglichung der elektronischen Antragstellung wird zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorgesehen. Die einmalige Umstellung erfolgt für beide Verbände einheitlich und wird schätzungsweise 500 000 Euro betragen. Die etwaig notwendigen Mittel für diese einmalige Einrichtung werden aus dem Programm zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des BMI (Einzelplan 06) zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ist der Mehrbedarf an Sach- und Personalmittel im Einzelplan 12 auszugleichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der Möglichkeit, zukünftig die Zulassung zur Sportbootführerscheinprüfung online zu beantragen, verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund 22 500 Stunden und die Sachkosten um 90 000 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 136 000 Euro. Diese lassen sich auf die Möglichkeit zur Online-Beantragung der Zulassung zur Prüfung durch Ausbildungsstätten zurückführen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 136 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Umsetzungsaufwand für die Erarbeitung elektronischer Antragsverfahren von etwa 500 000 Euro. Gleichzeitig reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand aufgrund des Entfalls des Unterschriftenfelds der Sportbootführerscheinkarte.

## **F. Weitere Kosten**

Für das Ablegen einer Teilprüfung bei einem anderen Prüfungsausschuss fallen erneut Zulassungsgebühren an. Diese betragen nach BMDV-WS-BGebV 20 Euro als Zulassungsgebühr für die Aufnahme der Verwaltungstätigkeit. Ferner werden die Übersendungskosten in Höhe von knapp 4 Euro auf den Bürger als Auslage umgelegt. Es entstehen damit sonstige Kosten in Höhe von 120 000 Euro, wenn man von 5 000 Fällen ausgeht.

# Referentenentwurf Bundesministerium für Digitales und Verkehr

## Verordnung zur Änderung der Sportbootführerscheinverordnung und der Binnenschiffpersonalverordnung

### Vom ...

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176),

auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3c, Nummer 4 und 6, jeweils in Verbindung mit Satz 2, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), von denen § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 337 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,

auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 6, 6a und 9 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 und des § 3a des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt worden ist, § 3 Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) eingefügt worden ist, § 3 Absatz 6 durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist und § 3a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,

auf Grund des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist:

### Artikel 1

#### Änderung der Sportbootführerscheinverordnung

Die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „und als Nachweis“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„(7) Fahrzeugbezogene Berechtigungen eines in Absatz 4 bezeichneten Befähigungsnachweises, die zu Gunsten des Inhabers von § 1 abweichen, sind in den nach Satz 1 auszustellenden Sportbootführerschein einzutragen.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anträge nach den Absätzen 5 bis 7 und nach § 5 Absatz 4 können auch elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „und als Nachweis“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Anträge nach den Absätzen 5 bis 7 können auch elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt werden.“

3. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auf allen übrigen Binnenschiffahrtsstraßen und auf den Seeschiffahrtsstraßen Personen beim Führen eines Sportbootes, sofern das zu führende Sportboot mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung bei Verwendung eines

a) Verbrennungsmotors höchstens 11,03 Kilowatt,

b) Elektromotors höchstens 7,5 Kilowatt in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 beträgt,“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zum Führen eines Sportbootes körperlich und psychisch (medizinisch) tauglich sein,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bewerber, der noch nicht 18 Jahre alt oder sonst in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die medizinische Tauglichkeit des Bewerbers ist durch einen Tauglichkeitsnachweis eines niedergelassenen Arztes nach Anhang 1 der Anlage 2 zu bestätigen. Zur Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit kann dem Arzt

1. eine Bescheinigung über das ausreichende Sehvermögen einer nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Ausgabe September 2013 und

2. eine Bescheinigung über das Hörvermögen eines in der Handwerksrolle eingetragenen Hörakustikerbetriebs

vorgelegt werden. Die medizinische Tauglichkeit kann auch durch Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 5 der Binnenschiffpersonalverordnung oder durch ein

**Seediensttauglichkeitszeugnis für den Decksdienst nach § 5 der Maritimen-Medizin-Verordnung nachgewiesen werden.**

(3) Bestehen Zweifel an der medizinischen Tauglichkeit, kann zu ihrer Feststellung oder Überprüfung der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen oder fachärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens verlangen.

(4) Wird einem Bewerber durch den Tauglichkeitsnachweis eine vorübergehende oder dauerhaft bedingte medizinische Tauglichkeit bescheinigt oder tritt eine bedingte medizinische Tauglichkeit später ein, sind Maßnahmen und Beschränkungen (Auflagen) in die Fahrerlaubnis aufzunehmen, die geeignet sind, die mit der bedingten medizinischen Tauglichkeit verbundenen Gefahren auszugleichen. Ein nicht ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen kann nicht durch Auflagen ausgeglichen werden. Fällt ein Mangel der medizinischen Tauglichkeit nachträglich weg, können die zum Ausgleich erteilten Auflagen auf Antrag aufgehoben werden. Für die Erteilung und Aufhebung der Auflagen sind die beliehenden Verbände zuständig.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter **„schriftlich oder elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes“** eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „ein ärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, das“ durch die Wörter „einen medizinischen Tauglichkeitsnachweis nach dem Muster nach Anhang 1 der Anlage 2, der“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „(Belegart O)“ gestrichen.
    - ccc) Nummer 11 wird durch folgende Nummern 11 und 12 ersetzt:
      - „11. im Fall eines elektronischen Verfahrens eine E-Mail-Adresse,
      12. freiwillig eine Telefonnummer.“
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber muss den Antrag unterschreiben, sofern dieser nicht elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt wird.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- e) Im neuen Absatz 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. der angeforderte Vorschuss für die voraussichtlich entstehenden Gebühren bezahlt worden ist.“
- f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wollen Bewerber die Prüfung für einen in § 8 Absatz 1 bezeichneten Teil (Teilprüfung) bei einem anderen Prüfungsausschuss ablegen, hat der bisher zuständige Prüfungsausschuss die in Absatz 2 genannten Unterlagen, eine Ergebnismünderschrift über die bereits abgelegte Teilprüfung sowie sonstige Aktenbestandteile nach Zahlung der hierfür erforderlichen Zustellungskosten durch den Bewerber an den anderen Prüfungsausschuss zu übersenden. Die Gebühr zur Zulassung zur Prüfung wird von dem anderen Prüfungsausschuss erneut erhoben. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeitpunkten“ die Wörter „und bei unterschiedlichen Prüfungsausschüssen, auch des jeweils anderen Verbands,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, die die jeweiligen Prüfungen oder Teilprüfungen abnimmt“ angefügt.

- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahresfrist beginnt mit Antritt der ersten Teilprüfung.“

- d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, hat ihm der Vorsitzende, ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission oder der Prüfungsausschussleiter das Ergebnis fernmündlich, mündlich, per E-Mail oder schriftlich innerhalb von 72 Stunden mitzuteilen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wie wird folgt gefasst:

„2. zum Führen eines Sportbootes medizinisch tauglich sein,“ .

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis der medizinischen Tauglichkeit ist dem jeweiligen beliebigen Verband ein Tauglichkeitsnachweis nach dem Muster in Anhang 2 der Anlage 2 vorzulegen, der vom untersuchenden Arzt unmittelbar dem beliebigen Verband in einem verschlossenen Umschlag und in Abschrift dem Prüfer zuzuleiten ist.“

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der körperlichen und geistigen Tauglichkeit“ durch die Wörter „der medizinischen Tauglichkeit“ ersetzt.

- ee) Im neuen Satz 4 wird das Wort „behördliches“ gestrichen und die Angabe „(Belegart O)“ durch die Wörter „zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „und kann nach Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 erneuert werden“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. In § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der in einem Verzeichnis gemäß § 17 registriert ist“ durch die Wörter „der in einem amtlichen Register verzeichnet ist“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Antrag auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung kann auch elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt werden.“

9. In § 12 Absatz 2 wird nach dem Wort „unter“ das Wort „ständiger“ eingefügt.

10. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1)

### Muster für den amtlichen Sportbootführerschein

Vorderseite

SPORTBOOTFÜHRERSCHEIN	INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
	COAT OF ARMS
1.	
2.	
3.	6. (Lichtbild)
4.	
10.	
11.	
13.	5.
14.	
15.	

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT (Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport) CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE (Résolution n° 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable) CERTIFICADO INTERNACIONAL PARA OPERADORES DE EMBARCACIONES DE RECREO (Resolución No 40 del Grupo de Trabajo sobre el Transporte por Vías de Navegación Interior de la CEPE)
---

1. Name(n) des Inhabers	Surname of the Holder 1.
2. Vorname(n) des Inhabers	Other Name(s) of the Holder 2.
3. Geburtsdatum und Geburtsort	Date and Place of Birth 3.
4. Datum der Ausfertigung	Date of Issue 4.
5. Zertifikatnummer	Number of the Certificate 5.
6. Lichtbild des Inhabers	Photograph of the Holder 6.
10. Gültig für: IW (Binnenschiffahrtsstraßen, CW (Seeschiffahrtsstraßen), M (Motor), S (Segel)	Valid for: IW (Inland Waters), CW (Coastal waters), 10. M (Motorized craft), S (Sailing craft)
11. Sport- und Freizeitfahrzeuge von nicht mehr als (Länge, Tragfähigkeit, Leistung)	Pleasure craft not exceeding 11. (length, deadweight, power)
13. zuständige Stelle	Issued by 13.
14. Zugelassen durch	Authorized by 14.
15. Vermerke	Conditions 15.

Das Zertifikat ist unter Berücksichtigung der internationalen ISO/IEC-Norm 7810 auszustellen.

Ländercode gemäß ISO ALPHA-2

## Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 Nummer 4 und § 10 Absatz 1 Satz 2)

### Medizinische Tauglichkeitskriterien bei Gesundheitsstörungen

(allgemeine Tauglichkeit, Seh- und Hörvermögen)

#### Einführung

Der untersuchende Arzt soll bedenken, dass es nicht möglich ist, eine umfassende Liste von Tauglichkeitskriterien zu erstellen, die alle möglichen Gesundheitsstörungen sowie deren Verschiedenartigkeiten in Bezug auf Auftreten und Prognose abdeckt.

Die Grundsätze, die bei dem hier angewandten Ansatz zugrunde liegen, können häufig auf Gesundheitsstörungen übertragen werden, die nicht von der untenstehenden Auflistung abgedeckt werden. Die Tauglichkeitsentscheidungen bei Vorliegen einer Gesundheitsstörung hängen von einer sorgfältigen, klinischen Beurteilung und Analyse ab, wobei bei jeder Tauglichkeitsentscheidung die folgenden Punkte zu berücksichtigen sind:

1. Medizinische Tauglichkeit, die die körperliche und psychische Tauglichkeit umfasst, bedeutet, dass die an Bord eines Fahrzeugs tätige Person nicht an einer Krankheit oder Behinderung leidet, aufgrund derer sie nicht in der Lage ist, die für den Betrieb des Sportboots notwendigen Aufgaben jederzeit ausführen zu können und die Umgebung korrekt wahrzunehmen.

2. Die in der Tabelle in Teil 1 aufgeführten Gesundheitsstörungen sind übliche Beispiele für Gesundheitsstörungen, die zu einer Untauglichkeit führen können. Sie sind als Anhaltspunkte für Mediziner gedacht und ersetzen nicht eine fundierte ärztliche Beurteilung des Einzelfalls. Tauglichkeitsentscheidungen beruhen auf der Feststellung



der Gesundheitsstörung und der Beurteilung sonstiger pathologischer Merkmale, die sich der untersuchenden Person zeigen.

In Teil 2 und Teil 3 finden sich jeweils die relevanten Tauglichkeitsanforderungen für das erforderliche Hör- und Seevermögen (ICD-10-Codes H 00-59 und H 68-95); diese können auch von einer Stelle nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dem Arzt bestätigt werden.

3. In der Tabelle in Teil 1 sind zu üblichen Gesundheitsstörungen Kriterien zur Orientierung angegeben, die zu einer Untauglichkeit führen können. Auch führt die Tabelle Kriterien an, die trotz der Gesundheitsstörung einer Tauglichkeit nicht entgegenstehen. Kann die medizinische Tauglichkeit nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden, können Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen zur Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit der Schifffahrt auferlegt werden. Einige Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen sind ebenfalls in der Tabelle genannt.

In Teil 2 und Teil 3 sind neben den Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen potentielle Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen vorgegeben.

4. Das Ergebnis der Tauglichkeitsuntersuchung ist unter Verwendung der Muster in Anhang 1 oder 2 dieser Anlage festzuhalten; weitere Angaben sind zu unterlassen.

## Teil 1

### Orientierungskriterien zur Beurteilung der Tauglichkeit

Die Tabelle ist wie folgt aufgebaut:

Spalte 1: Internationale Klassifikation der Krankheiten der WHO - 10. Revision (ICD-10); die Codes werden als Hilfe für die Analyse und insbesondere für die internationale Sammlung und Aufbereitung der Daten angeführt;

Spalte 2: der allgemeine Name der Krankheit oder einer Gruppe von Krankheiten;

Spalte 3: die medizinischen Tauglichkeitskriterien, die zu folgender Entscheidung führen: untauglich;

Spalte 4: die medizinischen Tauglichkeitskriterien, die zu folgender Entscheidung führen: tauglich.

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Untersuchte oder den Untersuchten zum Führen eines Sportbootes als ungeeignet oder trotzdem geeignet oder beschränkt geeignet erscheinen lassen, können sein:

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
A 00-B99 (allgemein)	Infektionen Persönliche Einschränkungen	Bei fortbestehendem Risiko für rezidivierende Beeinträchtigungen oder wiederholte Infektionen	Keine Symptome, die das sichere Handeln beeinträchtigen Beschränkung 04 *** kann angezeigt sein
D 50-89 nicht separat gelistet	Bluterkrankungen Unterschiedliche Blutungsneigung, mögliche Einschränkung der Belastbarkeit	Chronische Gerinnungsstörung	Beurteilung des Einzelfalls Beschränkung 04 *** kann angezeigt sein
E 00-90	Endokrine und Stoffwechselerkrankungen		
E 10	Diabetes mellitus mit Insulin behandelt	Bei unzureichend kontrollierter Stoffwechselsituation oder fehlender Therapieadhärenz. Hypoglykämie in der Vorgeschichte oder fehlende Hypoglykämiewahrnehmung. Beeinträchtigung durch Komplikationen des Diabetes	Wenn Zustand stabil ist und keine Beeinträchtigungen durch Komplikationen vorliegen: ggf. tauglich mit einer zeitlichen Befristung von maximal 5 Jahren Beschränkung 04 *** kann angezeigt sein
E 11-14	Diabetes mellitus – nicht mit Insulin behandelt; andere Medikation Progression hin zur Insulinbedürftigkeit/-therapie, erhöhte Wahrscheinlichkeit für Komplikationen, die das Sehvermögen, das Nervensystem und das Herz-Kreislauf-System betreffen		Wenn Zustand stabil ist und keine Beeinträchtigungen durch Komplikationen vorliegen: ggf. tauglich mit einer zeitlichen Befristung von maximal 5 Jahren Beschränkung 04 *** kann angezeigt sein
E 65-68	Übergewicht/abnormales Körpergewicht – Über- oder Unterschreitung Risiko zu verunfallen sowie eingeschränkte Beweglichkeit und Belastbarkeit für die Ausführung von Routine- und Notfallaufgaben	Sicherheitsrelevante Aufgaben können nicht wahrgenommen werden	Anforderungen der sicherheitsrelevanten Pflichten können erfüllt werden Beschränkungen 07*** kann angezeigt sein
E 00-90 nicht separat gelistet	Sonstige Endokrine und Stoffwechselerkrankungen erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der	Bei fortbestehender Einschränkung, Notwendigkeit häufiger Anpassungen der Medikation oder erhöhter	Anforderungen der sicherheitsrelevanten Pflichten können erfüllt werden

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
	Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren	Wahrscheinlichkeit schwerer Komplikationen	Beschränkungen 07*** kann angezeigt sein
F 00-99	Psychische, kognitive und Verhaltensstörungen		
F 10	Alkoholmissbrauch (Abhängigkeit) Verhaltensauffälligkeiten, Rezidive, Unfälle	Wenn fortbestehend oder wenn Begleiterkrankungen bestehen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auftreten werden	Bei Abstinenz: drei aufeinanderfolgende Jahre lang: tauglich mit einer zeitlichen Befristung von einem Jahr mit den Beschränkungen 04 ***  Danach tauglich für einen Zeitraum von drei Jahren mit den Beschränkungen 04 *** und 05 ***  Danach tauglich ohne Beschränkungen für aufeinanderfolgende Zeiträume von zwei, drei und fünf Jahren ohne Rückfall und ohne Begleiterkrankungen, wenn bei einem Bluttest am Ende jedes Zeitraums keine mit dem Missbrauch zusammenhängenden Auffälligkeiten festgestellt werden
F 11-19	Drogenabhängigkeit/anhaltender Substanzmissbrauch  Rezidive, Unfälle, Verhaltensauffälligkeiten; schließt sowohl illegalen Drogenkonsum als auch Abhängigkeit von verschriebenen Medikamenten ein	Wenn fortbestehend oder wenn Begleiterkrankungen bestehen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach verschlechtern oder auftreten werden	Bei Abstinenz: drei aufeinanderfolgende Jahre lang: tauglich mit einer zeitlichen Befristung von einem Jahr mit den Beschränkungen 04 ***  Danach tauglich für einen Zeitraum von drei Jahren mit den Beschränkungen 04 ***  Danach tauglich ohne Beschränkungen für aufeinanderfolgende Zeiträume von zwei, drei und fünf Jahren ohne Rückfall und ohne Begleiterkrankungen, wenn bei einem Bluttest am Ende jedes Zeitraums keine mit dem Missbrauch zusammenhängende Auffälligkeiten festgestellt werden
F 20-31	Psychosen (akute) -organisch, schizophren oder andere Kategorien der ICD-Liste zugehörig. Bipolare Störungen (manisch-depressiv)  Rezidive, die zu Veränderung der Wahrnehmung und des Denkens, zu Unfällen sowie auffälligem und riskantem Verhalten führen können	Nach einer einzigen Episode mit auslösenden Faktoren: bis drei Monate nach der Erstdiagnose  Nach einer einzigen Episode ohne auslösende Faktoren oder mehr als einer Episode mit oder ohne auslösende Faktoren: bis zwei Jahre nach der letzten Episode  Fortbestehende Wahrscheinlichkeit eines Rezidivs: Tauglichkeit nicht erfüllt	Wenn die Behandlung eingehalten wird und keine Nebenwirkungen der Medikation bestehen: tauglich, ggf. mit Beschränkung 04 ***  Beschränkung nach 05*** kann angezeigt sein.  Wenn während eines Zeitraums von zwei Jahren kein Rückfall aufgetreten ist und keine Medikation erforderlich war: tauglich, wenn ein Facharzt feststellt, dass die Ursache eindeutig als vorübergehend identifizierbar und ein Rückfall sehr unwahrscheinlich ist
F 32-38	Affektive Störungen  Schwere Angstzustände, Depressionen oder jede andere psychische Störung, die die Leistung beeinträchtigen kann, Rezidiv, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, insbesondere in Notfällen; Gefährdung des Fahrzeugs oder Dritter oder Selbstgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden	Persistierende oder rezidivierende Symptome, die zu Beeinträchtigungen führen	Nach vollständiger Genesung und nach umfassender Beurteilung des Einzelfalls.  Wenn während eines Zeitraums von zwei Jahren kein Rückfall aufgetreten ist und keine Medikation erforderlich war: tauglich, wenn der Facharzt festgestellt hat, dass die Ursache eindeutig als vorübergehend identifizierbar und ein Rückfall sehr unwahrscheinlich ist.  Ggf. zeitliche Befristung: fünf Jahre  Beschränkungen 04 *** und/oder 07*** können angezeigt sein

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
F 00-99 nicht separat gelistet	Andere Störungen z.B. Persönlichkeitsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS), Entwicklungsstörungen (z.B. Autismus)	Sofern die Einschätzung besteht, dass sicherheitsrelevante Konsequenzen auftreten können	Sofern keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind und eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann
G 00-99	Krankheiten des Nervensystems		
G 40-41	Epilepsie, Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen	Für die Dauer der Abklärung und ein Jahr nach dem letzten Anfall  Wiederholte Anfälle, keine Kontrolle durch Medikation	Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Routine- und Notfallaufgaben, unter Berücksichtigung neurologisch-psychiatrischer Fachärztlicher Empfehlung.  Ein Jahr nach dem Anfall, bei stabiler Medikation: tauglich, ggf. mit Beschränkung 04***  Tauglich ohne Beschränkungen, sofern anfallsfrei und keine Einnahme von Medikamenten in den letzten zehn Jahren.
G 43	Migräne, Anfälle mit einhergehender starker Beeinträchtigung des Allgemeinzustands	Häufige Anfälle, die zu starken Leistungseinschränkungen führen	Mit Beschränkung, sofern keine leistungseinschränkenden Auswirkungen zu erwarten sind.
G 47	Schlafapnoe, Narkolepsie	Behandlung erfolglos oder wird nicht eingehalten	Wenn der Facharzt bestätigt, dass die Behandlung mindestens zwei Jahren vollständig kontrolliert wurde: tauglich, ggf. mit Beschränkung 04***
G 00-99 nicht separat gelistet	Sonstige Erkrankungen des Nervensystems, z.B. Multiple Sklerose, Parkinson-Krankheit  Rezidive/Progression, Einschränkungen von Muskelkraft, Gleichgewichtssinn, Koordination und Beweglichkeit	Wenn die Person nicht in der Lage ist die physischen Leistungsanforderungen zu erfüllen	Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Routine- und Notfallaufgaben, unter Berücksichtigung neurologisch-psychiatrischer fachärztlicher Empfehlungen
H 00-99	Erkrankungen der Augen und Ohren		
H 00-59	Augenerkrankungen: fortschreitend oder wiederholt (z.B. Glaukom, Makulopathien, diabetische Retinopathie, Retinitis pigmentosa etc. )	Unfähigkeit, den einschlägigen Anforderungen an das Sehvermögen zu genügen	Sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Verschlechterung in dem Maße eintritt, dass die Anforderungen an das Sehvermögen nicht mehr erfüllt werden.  Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
H 68-95	Krankheiten des Ohres: fortschreitend (z.B. Otosklerose)	Unfähigkeit, den einschlägigen Anforderungen an das Hörvermögen zu genügen	Sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Verschlechterung in dem Maße eintritt, dass die Anforderungen an das Hörvermögen nicht mehr erfüllt werden.  Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
H 81	Ménière-Krankheiten und andere Formen von chronischem oder rezidivierendem stark beeinträchtigendem Schwindel	Häufige Anfälle, die zu starken Leistungseinschränkungen führen	Beurteilung des Einzelfalls. Sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen auf Fahrzeugen.
I 00-99 nicht separat gelistet	Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren	Wenn die körperliche Belastbarkeit eingeschränkt ist oder Episoden mit starker Einschränkung der Leistungsfähigkeit auftreten oder bei Behandlung mit Antikoagulantien oder wenn auf Dauer eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer Beeinträchtigung besteht	Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage des Rates eines Kardiologen

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
J 45-46	Bronchialasthma mit Anfällen	Bei vorhersehbarem Risiko für das plötzliche Auftreten lebens-bedrohlicher Asthmanfälle oder mit der Vorgeschichte eines schlecht kontrollierten Asthmas, d.h. mit häufigen Behandlungen im Krankenhaus in der Vergangenheit	Beurteilung des Einzelfalls auf Grundlage des Rates eines Pneumologen
K 00-99 nicht separat gelistet	Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken	Rezidivierende oder persistierende Leistungsbeeinträchtigende Symptome	Beurteilung des Einzelfalls durch einen Facharzt  Sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines plötzlichen Auftretens einer Gallen- oder Nierenkolik
Y 83.4 Z 97.1	Missbildungen von Gliedmaßen oder Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit  Einschränkungen der Mobilität mit Auswirkungen auf die Routine- und Notfallaufgaben	Wenn wesentliche Routinen nicht wahrgenommen werden können	Beurteilung des Einzelfalls durch einen Facharzt  Beschränkung 03*** kann angezeigt sein
	Sonstige Gesundheitsstörungen / medizinische Auffälligkeiten, die gegen eine Tauglichkeit sprechen könnten	Zur Beurteilung können Empfehlungen für ähnliche Krankheitsbilder genutzt werden  Zu berücksichtigen sind eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das plötzliche Auftreten von Handlungsunfähigkeit, für das Auftreten von Rezidiven oder Progression der Erkrankung sowie Einschränkungen bei der Durchführung von Routine- und Notfallaufgaben. In Zweifelsfällen sollte der Rat von spezialisierten Ärzten eingeholt werden oder eine Beschränkung der Tauglichkeit oder der Verweis an einen Gutachter in Erwägung gezogen werden	Zur Beurteilung können Empfehlungen für ähnliche Krankheitsbilder genutzt werden  Zu berücksichtigen sind eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das plötzliche Auftreten von Handlungsunfähigkeit, für das Auftreten von Rezidiven oder Progression der Erkrankung sowie Einschränkungen bei der Durchführung von Routine- und Notfallaufgaben. In Zweifelsfällen sollte der Rat von spezialisierten Ärzten eingeholt werden oder eine Beschränkung der Tauglichkeit oder der Verweis an einen Gutachter in Erwägung gezogen werden

## Teil 2

### Relevante Kriterien in Bezug auf das Sehvermögen nach Diagnosecode H 00-59

Mindestkriterien in Bezug auf das Sehvermögen

#### 1. Tagessehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220 Ausgabe September 2013.

Die Sehschärfe auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge muss mit oder ohne Sehhilfe größer oder gleich 0,8 sein. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

Offenkundiges Doppelsehen (Motilität), das nicht korrigiert werden kann, ist nicht erlaubt. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

Beschränkung 01\*\*\* kann angezeigt sein.

#### 2. Dämmerungssehvermögen:

Zu testen bei Glaukom, Netzhauterkrankungen oder Medientrübungen (z. B. Katarakt). Kontrastsehen bei 0,032 cd/m<sup>2</sup> ohne Blendung; Testergebnis 1:2,7 oder besser, mit dem Mesotest überprüft.

#### 3. Gesichtsfeld:

Liegen anamnestic Hinweise auf Gesichtsfeldausfälle beispielsweise durch Vorerkrankungen oder Unfälle vor, ist es erforderlich das horizontale Gesichtsfeld daraufhin zu überprüfen, dass mindestens ein Auge den Sehschärfen-Standard erfüllt und den Sektor des nicht sehenden Auges tüchtig kompensiert.

Bei Glaukom oder Netzhautdystrophie oder wenn bei der Erstuntersuchung Anomalien erkannt werden, ist ein formeller Test durch einen Augenarzt erforderlich.

#### 4. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Test mittels 24 Ishihara-Farbtafeln mit maximal zwei Fehlern besteht. Alternativ kann einer der unten genannten, anerkannten alternativen Tests durchgeführt werden.

Im Zweifelsfall ist eine Prüfung mit dem Anomaloskop durchzuführen. Der mit dem Anomaloskop gemessene Anomal-Quotient muss zwischen 0,7 und 1,4 liegen und somit auf eine normale Trichromasie hindeuten. Ergibt die Untersuchung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit, so ist eine Grünschwäche (Deuteranomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0 zulässig.

Anerkannte, zu den Ishihara-Farbtafeln alternative Tests sind:

- a) Velhagen/Broschmann (Ergebnis mit maximal zwei Fehlern);
- b) Kuchenbecker-Broschmann (maximal zwei Fehler);
- c) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“);

- d) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“);
- e) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“);
- f) Farnsworth-Panel-D-15-Test (mindestens zu erreichendes Ergebnis: maximal eine diametrale Überschneidung im Diagramm der Anordnung der Farben);
- g) Colour Assessment and Diagnostic Test (CAD) (Ergebnis mit maximal vier CAD-Einheiten).

Der Gebrauch von Filtergläsern als Sehhilfen für das Farbumscheidungsvermögen, z.B. getönte Kontaktlinsen und Brille, ist nicht zulässig.

ENTWURF

### Teil 3

## Relevante Kriterien in Bezug auf das Hörvermögen nach Diagnosecode H 68-95

### Mindestkriterien in Bezug auf das Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Metern Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Meter Entfernung verstanden wird.

Beschränkung 02\*\*\* kann angezeigt sein.

### \*\*\* Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen

01 Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) erforderlich

02 Hörhilfe erforderlich

03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich

04 Begleitperson erforderlich

05 Nur bei Tageslicht

06 Ohne Inhalt

07 Beschränkt auf ein einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug

08 Beschränkter Bereich (z.B. Fahrtgebiet, Gewässer oder Revier):

09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflagen:

Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen können kombiniert werden. Bei Bedarf sind sie zu kombinieren.



**Anhang 1 zur Anlage 2**  
**(zu § 7 Absatz 2 Nummer 4)**

**Muster des ärztlichen Tauglichkeitsnachweises**

Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin in der Sportbootschifffahrt

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage  ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

Name und Vorname des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer medizinischen Tauglichkeit mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis*	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
042 Begleitperson erforderlich	<input type="checkbox"/>
05 Nur bei Tageslicht	<input type="checkbox"/>
07 Beschränkt auf einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug	<input type="checkbox"/>
08 Beschränkter Bereich:	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflage:	<input type="checkbox"/>

\*Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angebracht ist.

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort der anerkannten Sehteststelle, Datum)

Eine Bescheinigung des Hörakustikerbetriebs mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort des Hörakustikerbetriebs, Datum)

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)“

ENTWURF

Anhang 2 zur Anlage 2  
(zu § 10 Absatz 1 Satz 2)

Muster des ärztlichen Tauglichkeitsnachweises

Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines  
Bewerbers/einer Bewerberin um die Funktion als Prüferin/Prüfer in der  
Sportbootschiffahrt

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

Name und Vorname des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen Fähigkeiten mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis *	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflagen:	<input type="checkbox"/>

\*Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angezeigt ist.

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort der anerkannten Sehteststelle, Datum)

Eine Bescheinigung des Hörgeräteakustikbetriebes mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort des Hörgeräteakustikbetriebes, Datum)

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum) (Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)“

11. In Anlage 3 wird in Nummer 1.2 der Satz 3 aufgehoben.

12. In Anlage 5 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Bei Prüfungen zum Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine muss das Prüfungsboot mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sein, die eine Nutzleistung von mehr als

a. 11,03 Kilowatt bei Verwendung eines Verbrennungsmotors,

b. 7,5 Kilowatt in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 bei Verwendung eines Elektromotors

besitzt.“

13. In Anlage 7 wird in Anhang 1 wie folgt gefasst:

**„Niederschrift**

über die Verpflichtungen zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit, auch im Sinne des § 83 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), und nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, 04. Mai 2016) (Datenschutz-Grundverordnung), jeweils in geltender Fassung.

**I.**

Herr/Frau «Titel»«Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum»

wohnhaft «Straße», «Ort»

wurde heute im Rahmen der Tätigkeit als **«Prüfer/-in»** des Prüfungsausschusses **«[...]»** für die **Sportschiffahrt** gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 10 der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) und den Durchführungsrichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet, die Arbeit entsprechend

untenstehender Gesetze/Vorschriften, Belehrungen und Vorgaben gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und die gebotene Verschwiegenheit zu wahren.

## II.

Es wurde auf folgende geltende Gesetze/Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung hingewiesen:

### **Strafgesetzbuch:**

- § 133 Absatz 1, 3 - Verwahrungsbruch
- § 201 Absatz 3 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Absatz 2, 4, 5 - Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 - Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 - Vorteilsannahme
- § 332 - Bestechlichkeit
- § 353 b  
Geheimhaltungspflicht - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen
- § 355 - Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 - Nebenfolgen

### **Abgabenordnung:**

- § 30 Absätze 1 bis 3 - Steuergeheimnis

### **Bundesdatenschutzgesetz:**

- §§ 41 – 43 - Sanktionen
- § 83 - Schadensersatz und Entschädigung

### **Datenschutz-Grundverordnung:**

- Artikel 5 - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Artikel 24, 25 und 32 - Anforderungen an die Sicherheit bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten“.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung**

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 der Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2022 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- „1. ein Fahrzeug führt, das
- a) nur mit Muskelkraft oder unter Segel angetrieben wird oder
  - b) mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung bei einem Verbrennungsmotor nicht mehr als 11,03 Kilowatt oder bei einem Elektromotor höchstens 7,5 Kilowatt in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 beträgt.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Sportbootführerscheinverordnung von 2017 wurde die neue Sportbootführerscheinkarte eingeführt, deren erste Auflage zum Ende des Jahres 2022 auslaufen wird. Entsprechend muss die Sportbootführerscheinkarte im Jahr 2023 neu aufgelegt werden. Anlässlich der Neuauflage sollen Verbesserungen des Layouts vorgenommen werden. Da das Layout in der Sportbootführerscheinverordnung niedergelegt ist, bedarf es einer Anpassung der Verordnung.

Ebenso müssen im Jahre 2023 nach dem Onlinezugangsgesetz Verwaltungsleistungen der Sportbootführerscheinverordnung elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes angeboten werden. Eine entsprechende Möglichkeit soll in der Sportbootführerscheinverordnung vorgesehen werden.

Nach Erlass der Sportbootführerscheinverordnung hat sich zudem das Bedürfnis ergeben, die medizinischen Anforderungen an die Tauglichkeit genauer dazulegen. Hierbei werden auch die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit der Prüfer überarbeitet und die starre Altersgrenze aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit werden schließlich einige Klarstellungen und Anpassungen für das Verwaltungsverfahren vorgenommen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Neben der Ermöglichung der elektronischen Antragstellung und der Anpassung des Layouts des Sportbootführerscheins werden die Vorgaben zur medizinischen Tauglichkeit genauer gefasst. Die medizinische Tauglichkeit ist an diejenige der Berufsschiffahrt angelehnt, die im Binnenbereich vor Kurzem aktualisiert wurde. Entsprechende Angaben werden hier in den Freizeitbereich übernommen. In Zukunft wird die Einäugigkeit kein Ausschlusskriterium mehr sein.

Daneben wird klargestellt, unter welchen Bedingungen Bewerber den Prüfungsausschuss wechseln können, wenn sie schon einen Prüfungsteil absolviert haben. Außerdem soll die Altersregelung für Prüfer wegfallen, um eventuelle Altersdiskriminierungen zu vermeiden. Prüfer müssen in jedem Fall ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde einreichen, wenn sie sich als Prüfer bewerben. Schließlich wird der Grenzwert für führerscheinfreie Sportboote, die mit einem Elektromotor angetrieben werden, angepasst.

#### **III. Alternativen**

Keine; es handelt sich wesentlich um eine Aktualisierung der Sportbootführerscheinverordnung an die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung wird auf Grundlage des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Seeschiffahrtsgesetzes erlassen. Eine Beteiligung des Bundesrates ist nicht erforderlich. Das Einvernehmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des

Bundesministeriums für Gesundheit ist nicht erforderlich, da die Verordnung den Arbeits- und/oder Gesundheitsschutz nicht zum Gegenstand hat.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Sportbootführerscheinwesen ist nicht verbindlich auf internationaler oder europäischer Ebene harmonisiert. Die Bundesrepublik Deutschland setzte die UNECE Resolution Nummer 40 um; der Sportbootführerschein entspricht dem in dieser Resolution enthaltenen Layout.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Ärzte, die die medizinische Tauglichkeit nachweisen müssen, erhalten durch die Überarbeitung der Anlage 2 konkretere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Anforderungen. Außerdem vereinfacht die elektronische Antragstellung das Verwaltungsverfahren bei den Verbänden und auf Nutzerseite. Die übrigen rechtlichen Klarstellungen lösen bestehende, verwaltungsrechtliche Fragen auf.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind im engeren Sinne nicht betroffen. Zu SDG 10 kann aufgeführt werden, dass einäugig-sehenden Personen durch die Aktualisierung der medizinischen Tauglichkeit der Erwerb eines Sportbootführerschein ermöglicht wird; des Weiteren können ältere Prüfer, die medizinisch tauglich sind, der Prüfertätigkeit noch weiter nachgehen und müssen keine starre Altersgrenze fürchten. Damit werden unverhältnismäßige Ungleichbehandlungen vermieden.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Ermöglichung der elektronischen Antragstellung wird zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorgesehen. Die einmalige Umstellung erfolgt für beide Verbände einheitlich und wird schätzungsweise 500 000 Euro betragen. Die etwaig notwendigen Mittel für diese einmalige Einrichtung werden aus dem Programm zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des BMI (Einzelplan 06) zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ist der Mehrbedarf an Sach- und Personalmittel im Einzelplan 12 auszugleichen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Aufgrund der Möglichkeit, zukünftig die Zulassung zur Sportbootführerscheinprüfung online zu beantragen, verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund 22 500 Stunden und die Sachkosten um 90 000 Euro.

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 136 000 Euro. Diese lassen sich auf die Möglichkeit zur Online-Beantragung der Zulassung zur Prüfung durch Ausbildungsstätten zurückführen.

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Umsetzungsaufwand für die Erarbeitung elektronischer Antragsverfahren von etwa 500 000 Euro. Gleichzeitig reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand aufgrund des Entfalls des Unterschriftenfelds der Sportbootführerscheinkarte.



a) Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung **nach Normadressat und Vorgabe**)

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 1; Prüfung zur Erteilung des Sportbootführerscheins-Binnen		0	0		0	0
4.1.2	§ 7 Abs. 4 i. V. m. ; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung		0	0		0	0
4.1.3	§§ 3, 4, 7, 11; Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis, Umschreibung sowie Ersatz-ausfertigungen; Informations-pflicht	ZeitA.: 90 000 Bürgerinnen und Bürger * -15 Minuten/60; SachK.: 90 000 Bürgerinnen und Bürger * -1 Euro;	-22.500	-90		0	0
4.1.4	§ 8 Abs. 5 ; Absolvieren von Teilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Prüfungsausschüssen		0	0		0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			<b>-22.500</b>	<b>-90</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
Anzahl der Vorgaben			<b>4</b>				

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§§ 3, 4, 7, 11; Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis, Umschreibung sowie Ersatzausfertigungen; Informationspflicht	PersK.: 10 000 Bootsfahrschulen * -15 Minuten/60 * 50,3 Euro pro Stunde; SachK.: 10 000 Bootsfahrschulen * -1 Euro;	-136		0
Summe (in Tsd. Euro)			<b>-136</b>		<b>0</b>
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			<b>-136</b>		
Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro)			<b>0</b>		
Anzahl der Vorgaben			<b>1</b>		
davon Informationspflichten			<b>1</b>		

Tabelle 3: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 10 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anlage 2; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Zulassung als Prüfer; Bund	PersK.: 115 Prüfer * 120 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde; SachK.: 115 Prüfer * 300 Euro	45		0
4.3.2	§ 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1; Entfall des Unterschriftenfelds; Bund	PersK.: 100 000 Prüfungsausschuss * -3 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde	-233		0
4.3.3	§ 8 Abs. 5 ; Absolvieren von Teilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Prüfungsausschüssen	PersK.: 5 000 * 5 Minuten/60 * 46,5 Euro	19		0
4.3.4	§§ 3, 4, 7, 11; Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis, Umschreibung sowie			Sachkosten OZG-Umsetzung	500

Ersatzausfertigungen; Informationspflicht				
Summe (in Tsd. Euro)	-169			500
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)	-169			500
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)	0			0
Anzahl der Vorgaben	4			

b) Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

#### 4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

##### Vorgabe 4.1.1: Prüfung zur Erteilung des Sportbootführerscheins-Binnen § 3 Absatz 1 i. V. m. § 1

Es wird für Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine (im Folgenden: Elektromotor) eine im Verhältnis zu Verbrennungsmotoren angepasste Untergrenze für die Führerscheinplicht eingeführt. Personen, die bisher ein elektrisch angetriebenes Sportboot mit unter 11,03 KW aber über 7,5 KW Nutzleistung führten, benötigen nun einen Führerschein. Es könnte daher angenommen werden, dass die Fallzahl zur Vorgabe „Prüfung zur Erteilung des Sportbootführerscheins-Binnen“ steigt. Allerdings verfügen Elektromotoren im Bereich 7,5 KW bis 11,03 KW über einen verhältnismäßig hohen Anschaffungspreis und stellen derzeit noch eine Nische dar. Nutzer dieser Fahrzeuge dürften damit bereits über einen gültigen Sportbootführerschein verfügen, während für Nutzungen, die der entsprechenden Leistung eines Verbrennungsmotors entsprechen, bereits günstigere Wasserfahrzeuge mit unter 7,5 kW Nutzleistung eingesetzt werden. Es wird daher angenommen, dass die Änderung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat.

##### Vorgabe 4.1.2: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung; § 7 Absatz 4 i. V. m. Anlage 2

Es werden die Anforderungen an das bereits zuvor dem Antrag beizufügende ärztliche Zeugnis zur körperlichen und geistigen Eignung angepasst u.a. um Personen mit Behinderungen einen angemessenen Zugang zum Sportbootführerschein zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Bezeichnung für das ärztliche Zeugnis zu „medizinischer Tauglichkeitsnachweis“ geändert. Da mit der Begriffsänderung jedoch keine nennenswerten Aufwandsänderungen einhergehen und darüber hinaus die Fallzahl unverändert bleibt, ergeben sich aus der Änderung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

##### Vorgabe 4.1.3: elektronische Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis, Umschreibung sowie Ersatzausfertigungen; §§ 3, 4, 7, 11

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
90.000	-15	-1	-22 500	-90 000

Mit der Änderung der SpFV wird es zukünftig möglich sein, den Antrag auf Zulassung zur Prüfung, Umschreibung und Ersatzausfertigungen elektronisch einzureichen. Bisher musste dies schriftlich und in der Regel auf dem Postweg geschehen.

**Herleitung der Fallzahl:** Laut aktuellen Fallzahlen, der mit der Abnahme der Sportbootführerscheinprüfung beliebigen Verbände DMYV und DSV, werden derzeit jährlich annähernd 100.000 Sportbootführerscheinprüfungen durchgeführt. Die Tendenz der letzten Jahre ist dabei steigend. Schätzungsweise sind davon 60 % Neuerwerbungen, während jeweils 20 % auf Umschreibungen und 20 % auf Erweiterungsprüfungen zurückzuführen sind. In einem geringeren Umfang kommt es zu Ersatzausfertigungen eines verlorenen oder beschädigten Sportbootführerscheins. Die Anträge auf werden entweder über den Anbieter der Sportbootführerschein-Ausbildung (bspw. Bootsfahrschule) oder über den Anwärter selbst gestellt. Nach Einschätzung von Prüfungsausschüssen ist. Letzteres mittlerweile die mit weitem Abstand am häufigsten genutzte Variante. Es wird angenommen, dass in etwa 90 % der Fälle der Antrag auf Zulassung durch den Anwärter selbst erfolgt.

$$100\ 000 * 0,9 = 90\ 000$$

**Herleitung des Zeitaufwands:** In telefonischen Interviews mit Betreibern von Bootsfahrschulen konnte der Zeitaufwand für das Ausfüllen eines schriftlichen Antrags auf 20 Minuten pro Fall und auf 5 Minuten für das Ausfüllen eines elektronischen Antrags pro Fall beziffert werden. Die Zeitaufwände konnten in einer Simulation bestätigt werden. Die Zeitersparnis pro Fall beträgt somit 15 Minuten.

**Herleitung Sachkosten:** Es entfallen Sachkosten für Porto i. H. v. 1 Euro pro Fall.

**Berechnung des Erfüllungsaufwands:** Die Änderung bewirkt eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Bürger um 22 500 Stunden und Sachkosten um 90 000 Euro.

#### **Vorgabe 4.1.4: Absolvieren von Teilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Prüfungsausschüssen § 8 Absatz 5**

In der neuen Fassung des § 8 wird die Möglichkeit geschaffen, Teilprüfungen der Sportbootführerscheinprüfung bei Prüfungsausschüssen unterschiedlicher Verbände zu absolvieren. Mögliche Konstellationen sind die theoretische Prüfung im Inland und die praktische Prüfung durch einen deutschen Prüfungsausschuss im Ausland (bspw. auf sogenannten Törns). Hier entsteht kein nennenswerter zeitlicher Erfüllungsaufwand, da durch einfache Mitteilung der Wechsel zu dem anderen Verband veranlasst werden kann.

**Herleitung der Fallzahl:** Da keine Statistiken zur Anzahl der im Ausland oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten absolvierten Teilprüfungen vorliegen, wird zur Ermittlung der Fallzahl angenommen, dass ca. 5 000 Wechsel stattfinden, bei denen die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss des jeweils anderen Verbands absolviert wird. Analog zu den Annahmen in Vorgabe 4.1.3 wird von annähernd 100 000 erteilten Führerscheinen ausgegangen, wovon 80 000 aufgrund von Prüfungen erteilt werden.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### **Vorgabe 4.2.1 Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis; § 7 Absatz 1**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 000	-15	50,30	-1	-125,8	-10
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-135,8	

Mit der Änderung der SpFV wird es zukünftig möglich sein, den Antrag auf Zulassung zur Prüfung elektronisch einzureichen. Bisher musste dies schriftlich und ggf. auf dem Postweg geschehen.

**Herleitung der Fallzahl:** Analog zur Vorgabe 4.1.3 wird von annähernd 100 000 Prüfungen jährlich ausgegangen. Ferner wird angenommen, dass in etwa 10 % der Fälle die Anmeldung durch eine Bootsfahrschule übernommen wird. Darüber hinaus kann angenommen werden, dass zukünftig alle Fahrschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es ergibt sich also eine Fallzahl i. H. v. 10 000.

**Herleitung des Zeitaufwands:** Laut Auskunft von Betreibern von Fahrschulen beläuft sich der Zeitaufwand für das Ausfüllen und Abschicken des schriftlichen Antrags auf 20 Minuten pro Fall. Dieser reduziert sich um etwa 15 Minuten pro Fall.

**Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes:** Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 7, wird der durchschnittliche Lohnsatz für den Wirtschaftszweig Erziehung und Unterricht (Wirtschaftszweig P) i. H. v. 50,30 Euro angenommen

**Herleitung Sachkosten:** Es entfallen Sachkosten für Porto i. H. v. 1 Euro pro Fall.

Die Änderung bewirkt eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands um 136 000 Euro.

#### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

##### **Vorgabe 4.3.1: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Zulassung als Prüfer; § 10 Absatz 1 Satz 4**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
115	120	46,50	300	10,695	34,500
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				45,195	

Mit der neuen Fassung des SpFV wird die Altersgrenze für Prüfer aufgehoben. Gleichzeitig wird die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (in der neuen Fassung: medizinische Tauglichkeit) bei jeder Bestellung eines Prüfers eingeführt.

**Herleitung der Fallzahl:** In Deutschland sind der DMYV<sup>1</sup> und der DSV<sup>2</sup> mit der Abnahme der Sportbootführerscheinprüfungen beliehen. In beiden Verbänden sind 15 (DMYV) bzw. 17 (DSV) Prüfungsausschüsse für den Sportbootführerschein beherbergt. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens 2 Prüfern. Die Zahl der abgenommenen praktischen Prüfungen je Prüfungsausschuss ist in hohem Maße unterschiedlich. Insbesondere in Gebieten mit einer hohen Anzahl abzunehmender Prüfungen bilden deutlich mehr Prüfer den Prüfungsausschuss als in Gebieten, in denen deutlich weniger Prüfungen abgenommen werden<sup>3</sup>. Zur Ermittlung der Fallzahl wird daher eine durchschnittliche Anzahl von 20 Prüfern je Prüfungsausschuss angenommen. Bei insgesamt 32 Prüfungsausschüssen ergibt sich somit eine Gesamtanzahl von 640 Prüfern. Darüber hinaus wird angenommen, dass 10 % der Prüfer zum ersten Mal bestellt werden. Diese mussten auch vor Änderung der SpFV einen Nachweis der medizinischen Tauglichkeit erbringen. Da die Bestellung eines Prüfers jeweils für 5 Jahre gilt und künftig zu jeder Bestellung der Nachweis medizinischer Tauglichkeit erbracht werden muss, ergibt sich eine Fallzahl von 115<sup>4</sup>.

**Herleitung des Zeitaufwands:** Für die Ermittlung des Zeitaufwands wird auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen Messungen zurückgegriffen<sup>5</sup>. Dabei erfordert die medizinische Tauglichkeit nach Anlage 2 eine allgemein- sowie fachärztliche (Augenarzt) Untersuchung.

Allgemeinärztliche Untersuchung: 40 Minuten

Augenärztliche Untersuchung: 40 Minuten

Wege- und Wartezeiten: 30 Minuten (jeweils 15 Minuten)

Einreichen/Vorlegen der medizinischen Tauglichkeit: 10 Minuten

**Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes:** Nach Auskunft eines mit der Abnahme der Prüfungen beliehenen Verbands ist das Qualifikationsniveau der Prüfer als qualifiziert einzuschätzen. Es wird daher nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9, der Lohnsatz für den gehobenen Dienst Bund i. H. v. 46,50 Euro angenommen.

**Herleitung Sachkosten:** Es fallen Sachkosten i. H. v. 300 Euro je Fall an. Diese teilen sich auf in 150 Euro je Untersuchung.

Es ergibt sich eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands um 45 195 Euro

**Vorgabe 4.3.2: Erfassen der Unterschrift für die SBF-Karte; § 3 Absatz 1 & § 4 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100 000	-3	46,50	0	-232,5	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-232,5	

<sup>1</sup> Deutscher Motoryachtverband

<sup>2</sup> Deutscher Segler-Verband

<sup>3</sup> So besteht beispielsweise der Prüfungsausschuss Deggendorf (DMYV) aus 8 Prüfern, während der Prüfungsausschuss Ausland (DSV) aus über 60 Prüfern besteht.

<sup>4</sup>  $640 * 0,9 * 0,2 = 115,2$

<sup>5</sup> Es wird angenommen, dass die Zeitaufwände für die ärztlichen Untersuchungen annähernd denen entsprechen, die für PKW-Fahrlehrer vorgeschrieben sind.

Das neue Muster der Sportbootführerscheinkarte enthält zukünftig kein Unterschriftenfeld mehr. Um dieses zu befüllen musste bisher auf einem externen Dokument eine Unterschrift des Bewerbers erfolgen, welche im Nachgang durch den Prüfungsausschuss eingescannt und in das Bestellverfahren für die Karte eingebunden werden muss. Dieses Vorgehen entfällt künftig.

**Herleitung der Fallzahl:** Analog zur Vorgabe 4.1.3 wird von 100 000 Führerscheine jährlich ausgegangen. Für alle entfallen die oben erläuterten Arbeitsschritte.

**Herleitung des Zeitaufwands:** Anhand von Interviews mit Prüfungsausschüssen wird ein Zeitaufwand für das Erfassen, Einscannen und Einbinden der Unterschrift über ein externes Dokument in das Bestellverfahren i. H. v. 3 Minuten pro Fall angenommen. Dieser entfällt vollständig.

**Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes:** Es wird nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9, der Lohnsatz für den gehobenen Dienst Bund i. H. v. 46,50 Euro angenommen.

Der Erfüllungsaufwand reduziert sich um 233 000 Euro

**Vorgabe 4.3.3: Absolvieren von Teilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Prüfungsausschüssen § 8 Absatz 5**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 000	5	46,50	0	19	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				19	

In der neuen Fassung des § 8 wird die Möglichkeit geschaffen, Teilprüfungen der Sportbootführerscheinprüfung bei Prüfungsausschüssen unterschiedlicher Verbände zu absolvieren.

**Herleitung der Fallzahl:** Da keine Statistiken zur Anzahl der im Ausland oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten absolvierten Teilprüfungen vorliegen, wird zur Ermittlung der Fallzahl angenommen, dass ca. 5 000 Wechsel stattfinden, bei denen die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss des jeweils anderen Verbands absolviert wird. Analog zu den Annahmen in Vorgabe 4.1.3 wird von annähernd 100 000 erteilten Führerscheinen ausgegangen, wovon 80 000 aufgrund von Prüfungen erteilt werden.

**Herleitung des Zeitaufwands:** Da sich weder Prüfungsinhalte noch Ablauf der Teilprüfungen im Vergleich zur Prüfung an einem Tag bei einem Prüfungsausschuss unterscheiden, ergibt sich keine Änderung des Zeitaufwands. Die Teilprüfungsergebnisse müssen jedoch vom alten Prüfungsausschuss an den neuen Prüfungsausschuss übermittelt werden. Hierbei entsteht ein Zeitaufwand von etwa fünf Minuten für einen gehobenen Dienst (46,50 Euro/Stunde). Sachkosten sind nach dem Bundesgebührengesetz zu erstatten und stellen sonstige Kosten dar.

**Vorgabe 4.3.4: Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis, Umschreibung sowie Ersatzausfertigungen; Informationspflicht**

Durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 500 000 Euro entstehen. Die Umsetzung

wird durch Fördermittel des Bundesministeriums des Innern begleitet, bei der aufgrund der Komplexität des Projekts schätzungsweise ein Mittelbedarf in dieser Höhe angenommen wurden,

## **5. Weitere Kosten**

Für das Ablegen einer Teilprüfung bei einem anderen Prüfungsausschuss fallen erneut Zulassungsgebühren an. Diese betragen nach BMDV-WS-BGebV 20 Euro als Zulassungsgebühr für die Aufnahme der Verwaltungstätigkeit. Ferner werden die Übersendungskosten in Höhe von knapp 4 Euro auf den Bürger als Auslage umgelegt. Es entstehen damit sonstige Kosten in Höhe von 120 000 Euro, wenn man von 5 000 Fällen ausgeht.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Klarstellung, unter welchen Bedingungen die Prüfungsausschüsse gewechselt werden können, führt zu einer bürgerfreundlichen Flexibilisierung des Verfahrens und ermöglicht die Ablegung der beiden Prüfungsteile an unterschiedlichen Orten

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die elektronische Antragstellung über das Verwaltungsportal erfolgt in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, das kein Auslaufdatum vorsieht. Im Übrigen wird in den kommenden Jahren das Sportbootführerscheinwesen ohnehin einer Überarbeitung unterzogen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a)**

Es wird klargestellt, dass die in Absatz 2 genannten Befähigungszeugnisse auch als Nachweis gelten. Eine Umschreibung ist nicht erforderlich; diese kann aber weiterhin nach Absatz 5 erfolgen.

#### **Zu Buchstabe b)**

Vom Sportbootführerschein abweichende Befähigungen sollen in den Sportbootführerschein eingetragen werden können. Hier ist etwa der alte Sportbootführerschein zu nennen, der bis 1998 ausgegeben wurde und das Führen von Fahrzeugen bis zu 15m<sup>3</sup>-Verdrängung erlaubte. Das Sportschifferzeugnis erlaubt hingegen das Führen von Fahrzeugen bis 25 m. Diese Fahrerlaubnisse sind weiterhin gültig; es sollte aber bei einer Umschreibung in einen neuen Sportbootführerschein erkennbar sein, dass eine von § 1 abweichende Fahrerlaubnis benutzt wird.

#### **Zu Buchstabe c)**

Dass die Antragstellung auch elektronisch erfolgen kann, wird nun klargestellt.



## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a)**

Es wird klargestellt, dass die in Absatz 2 genannten Befähigungszeugnisse auch als Nachweis gelten. Eine Umschreibung ist nicht erforderlich.

### **Zu Buchstabe b)**

Dass die Antragstellung auch elektronisch erfolgen kann, wird nun klargestellt.

## **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine technische Anpassung der Leistungsgrenzwerte für führerscheinfreie Sportboote. Niedrig-motorisierte Sportboote bedürfen keines Sportbootführerscheins.

In Sportbooten werden zunehmend auch Elektromotoren zum Antrieb eingesetzt. Diese haben allerdings technisch bedingt eine andere Leistungscharakteristik. Das Drehmoment liegt sofort an; außerdem können kurzfristig höhere Leistungen als die Dauerleistung abgerufen werden. Damit ist ein 11,03 kW-Sportboot, das mit einem Verbrennungsmotor angetrieben wird, nicht mit einem 11,03 kW-Sportboot vergleichbar, das mit einem Elektromotor angetrieben wird. Insofern sollen nach Sichtung der auf dem Markt verfügbaren Antriebsmotoren nur noch Sportboote mit Elektromotorantrieb dann führerscheinfrei sein, wenn sie nicht mehr als 7,5 kW Dauerleistung haben. Die hier herangezogene Betriebsart S 1 nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 ist in der Regel auf den Motoren angebracht und kann leicht bei Kontrollen nachvollzogen werden.

Diese Änderung stellt sicher, dass Sportboote mit Elektromotorantrieb mit den übrigen Sportbooten vergleichbar sind.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a)**

Buchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; in Zukunft soll der Begriff der medizinischen Tauglichkeit, der in der Berufsschiffahrt verwendet wird, gebraucht werden.

Buchstabe bb)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch sonst beschränkt geschäftsfähige Menschen, die über 18 Jahre alt sind, im Grundsatz einen Sportbootführerschein erwerben können. Voraussetzung ist die medizinische Tauglichkeit.

### **Zu Buchstabe b)**

Die Vorschrift zur körperlichen Tauglichkeit wird in Absatz 2 klarer gefasst. Zuvor wurde allgemein nur darauf abgestellt, dass bei nicht-ausreichenden Seh-, Hör- und Farbunterscheidungsvermögen eine Untauglichkeit anzunehmen ist. In der Praxis erwies sich diese Vorschrift in Verbindung mit Anlage 2 als zu allgemein. Nunmehr soll auf die neue Anlage 2 verwiesen werden, in der auf detailliertere Weise die aktuellen Beurteilungskriterien der Tauglichkeit zum Führen eines Wasserfahrzeugs niedergelegt sind. Dadurch werden die in

der Praxis angewendeten Kriterien transparent. Alternativ können die Tauglichkeitsnachweise der Berufsschiffahrt vorgelegt werden, an denen sich die vorliegende Änderung orientiert.

In Absatz 3 handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Begriff der medizinischen Tauglichkeit. Dieses Gutachten wird Sonderfragen zu einem Tauglichkeitsnachweis betreffen, so dass der allgemeine Tauglichkeitsnachweis nicht verwendet werden muss.

Absatz 4 wird an den Begriff der medizinischen Tauglichkeit angepasst und genauer gefasst, um die in der Praxis auftretenden, unterschiedlichen Fallkonstellationen besser zu erfassen.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a)**

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird ergänzt, dass ebenfalls eine elektronischer Antragstellung möglich ist.

### **Zu Buchstabe b)**

Buchstabe aa)

Buchstabe aaa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Begriff der medizinischen Tauglichkeit.

Buchstabe bbb)

Mit diesem Änderungsbefehl wird die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes, die die „Belegart O“ aufgehoben hat, in der Sportbootführerscheinverordnung nachvollzogen, so dass diese Angabe hier entfällt. Bewerber müssen alternativ zum Führerschein ein einfaches Führungszeugnis einreichen.

Buchstabe ccc)

Die E-Mail-Adresse ist nunmehr im elektronischen Antragsverfahren erforderlich. Bislang waren diese Angaben fakultativ, wurden aber von den Bewerbern in der Regel bereitgestellt.

Die Telefonnummer bleibt weiterhin eine fakultative Angabe.

Buchstabe bb)

Die Antragstellung für den Sportbootführerschein erfolgt bislang schriftlich. Im elektronischen Antragsverfahren ist eine elektronische Authentifizierung vorgesehen, die das das Schriftformerfordernis ersetzt.

### **Buchstabe c)**

Aufgrund der Änderung der Anlage 2 wird die Vorschrift entbehrlich.

### **Buchstabe d)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Buchstabe e)**

Die anzuwendende Gebührenverordnung ist bekannt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, damit Namensänderungen des Ministeriums nicht nachgezogen werden müssen. Außerdem wird klargestellt, dass es sich um einen Vorschuss handelt.

**Buchstabe f)**

Die Bedingungen werden dargelegt, unter denen ein Bewerber bei Ablegung einer Teilprüfung den Prüfungsausschuss wechseln kann. Es entsteht ein gewisser Verwaltungsaufwand dabei, dessen Auslagen nach § 12 Absatz 1 BGebG unmittelbar erhoben werden sollen. Darüber hinaus muss die Zulassungsgebühr erneut bezahlt werden, da entsprechende Verwaltungshandlungen beim neuen Prüfungsausschuss erforderlich werden.

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der klargestellt wird, dass ein Wechsel des Prüfungsausschusses – auch zwischen den Verbänden – erfolgen kann.

**Zu Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Buchstabe c)**

Die Jahresfrist, innerhalb derer die Prüfung abzuschließen ist, wird klarer definiert.

**Zu Buchstabe d)**

Bei der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die mündliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses nicht zwingend erforderlich ist und andere Mitteilungsformen, auch durch den Prüfungsausschuss, ermöglicht werden. Diese wird nun ausdrücklich durch die Verordnung eröffnet.

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a)**

Buchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Begriff der medizinischen Tauglichkeit.

Zu Buchstabe bb)

Es handelt sich zum einen um eine Änderung zur Anpassung an den Begriff der medizinischen Tauglichkeit. Zum anderen wird das Erfordernis abgeschafft, nur bei der ersten Bestellung die medizinische Tauglichkeit nachzuweisen. In Zukunft soll bei jeder Bestellung die medizinische Tauglichkeit nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe cc)

Es handelt sich um eine Folgeänderung; der Verweis ist aufgrund der Anlage 2 überflüssig.

Zu Buchstabe dd)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Begriff der medizinischen Tauglichkeit.

Zu Buchstabe ee)

Durch Änderung des Bundeszentralregistergesetzes ist die Belegart O weggefallen. Da die Beliehenen als Behörden im Rahmen des Sportbootführerscheinwesens tätig sind, ist die Vorlage des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde formell angebracht. Auch materiell ist das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 BZRG wegen der Tätigkeit der Prüfer angemessener als ein einfaches Führungszeugnis, da die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 BZRG relevante Informationen über dessen Zuverlässigkeit geben können. Schließlich betreuen Prüfer ein Prüfungsverfahren, an dem auch Minderjährige teilnehmen können und dessen Ablauf gesetzmäßigen Anforderungen genügen muss.

**Zu Buchstabe b)**

Eine starre Altersregelung, bei der Prüfer ihre Tätigkeit niederlegen müssen, dürfte verfassungsmäßigen Anforderungen der Gleichbehandlung nicht genügen. Die Altersregelung für Prüfer wird daher in der Verordnung abgeschafft. Infolge dessen soll der Prüfer regelmäßig bei Erneuerung seiner Bestellung als Prüfer seine medizinische Tauglichkeit nachweisen.

**Zu Nummer 8**

**Zu Buchstabe a)**

Das Verzeichnis soll mit dem Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften in die Zuständigkeit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt überführt werden. Insofern ist eine redaktionelle Änderung erforderlich, die sowohl die jetzige als auch das zukünftige Register umfasst.

**Zu Buchstabe b)**

Dass die Antragstellung auch elektronisch erfolgen kann, wird nun klargestellt.

**Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Schiffsführer tatsächlich auch jederzeit das Schiff führen können muss.

**Zu Nummer 10**

Die Rohlinge der ersten Auflage des Sportbootführerscheins gehen zu Neige. Die erste Auflage der Sportbootführerscheinkarte soll nach Überprüfung zum Ende des Jahres 2022 auslaufen. Anlässlich der Neuauflage werden Verbesserungen des Layouts vorgenommen.

Das neue Muster wird in Anlage 1 niedergelegt. Die Unterschriftenangabe fällt weg. Dafür ergeben sich Freizeilen, in denen man Auflagen einfacher und flexibler eintragen kann.

Anlage 2 beschreibt die Beurteilungskriterien für die medizinische Tauglichkeit zum Führen von Wasserfahrzeugen und hält ein Muster für den Tauglichkeitsnachweis vor.

Die Anlage 2 lehnt nunmehr enger an den Beurteilungskriterien der Berufsschiffahrt an, die erst 2022 in Kraft getreten sind. Die Kriterien entsprechen damit dem aktuellen Wissensstand. An den Kriterien für die Berufsschiffahrt hat man sich in der Praxis im Sportbootführerscheinwesen im Zweifel schon immer orientiert. Durch die Überarbeitung der Anlage 2 werden die Kriterien nunmehr auch förmlich und transparent in die Verordnung aufgenommen. Somit erhalten Ärzte, die die Tauglichkeit letztlich zu bewerten haben, detailliertere Anhaltspunkte für ihre Beurteilung, wodurch sich in der Praxis einige Fragestellungen erübrigen dürften. Auch werden an die bisherige Praxis angelehnte Auflagencodes aufgenommen.

### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine Folgeänderung; der Wechsel der Prüfungsausschüsse wird den Bewerbern auch zwischen den Verbänden ermöglicht.

### **Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

### **Zu Nummer 13**

Die Vorschriften in der Niederschrift werden aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des überarbeiteten Bundesdatenschutzgesetzes aktualisiert. Auch wird klargestellt, dass Prüfer nicht unbedingt einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.

### **Zu Artikel 2**

Es handelt sich um eine technische Anpassung der Leistungsgrenzwerte für Fahrzeuge nach der BinSchPersV, die ohne Befähigungsnachweis geführt werden können. Diese Folgeänderung stellt sicher, dass das Sportbootführerscheinwesen und das sonstige Befähigungswesen miteinander weiterhin in Einklang stehen.

Niedrig-motorisierte Fahrzeuge im Sinne der BinSchPersV bedürfen – wie auch in der Sportschiffahrt – keines Befähigungsnachweises. Es ist zwischen Verbrennungs- und Elektromotoren zu unterscheiden:

Zum Antrieb eingesetzte Elektromotoren haben technisch bedingt eine andere Leistungscharakteristik. Das Drehmoment liegt sofort an; außerdem können kurzfristig höhere Leistungen als die Dauerleistung abgerufen werden. Damit ist ein 11,03 kW-Sportboot, das mit einem Verbrennungsmotor angetrieben wird, nicht mit einem 11,03 kW-Sportboot vergleichbar, das mit einem Elektromotor angetrieben wird. Insofern sollen nach Sichtung der auf dem Markt verfügbaren Antriebsmotoren nur noch Fahrzeuge mit Elektromotorantrieb dann ohne Befähigungsnachweis gefahren werden dürfen, wenn sie nicht mehr als 7,5 kW

Dauerleistung haben. Die hier herangezogene Betriebsart S 1 nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 ist in der Regel auf den Motoren angebracht und kann leicht bei Kontrollen nachvollzogen werden.

### **Zu Artikel 3**

Ab 2023 soll die elektronische Antragstellung nach dem Onlinezugangsgesetz möglich sein bzw. die neuen Sportbootführerscheinkarten verwendet werden.

ENTWURF